



# Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt

Beschluss

Nr. 05/26/11G  
vom 29.06.2005  
P041808

Ratschlag und Entwurf betreffend Teilrevision des Gesetzes über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) infolge des Übergangs von der Datenschutzkommission und ihrer Geschäftsstelle zu einem/einer Datenschutzbeauftragten

---

04.1808.02, Bericht JSSK vom 06.06.2005

://: Zustimmung mit Änderung

Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz)

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 04.1808.01 (9398) vom 9. November 2004 und den Bericht der Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission Nr. 04.1801.02 vom 8. Juni 2005 und auf Antrag seiner Justiz-, Sicherheits- und Sportkommission, beschliesst:

I.

Das Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 18. März 1992 wird wie folgt geändert:

§ 6a Abs. 1 enthält folgende neue Fassung:

§ 6a. An öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten können Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte unter den Voraussetzungen von § 5 dieses Gesetzes eingesetzt werden. Dazu bedarf es der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle. Diese Autorisierung ist periodisch zu überprüfen.

§ 10 Abs. 2 und 3 erhalten folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen eines anderen Organs bedarf

Ablage:

der Autorisierung durch die Aufsichtsstelle.

<sup>3</sup> Besteht zwischen den Organen keine Einigkeit, ob die verlangten Personendaten erforderlich sind, so ist der Entscheid der Aufsichtsstelle massgebend.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende neue Fassung:

<sup>3</sup> Betroffene Personen sind bei Einschränkung oder Verweigerung der Auskunft oder Einsicht berechtigt, eine Stellungnahme der Aufsichtsstelle einzuholen.

§ 23 erhält folgende neue Fassung:

§ 23. Die Aufsichtsstelle kann jederzeit um Beratung oder um Vermittlung zwischen betroffener Person und verantwortlichem Organ ersucht werden.

§ 24 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Die erste Rekursinstanz holt vor ihrem Entscheid die Stellungnahme der Aufsichtsstelle ein.

§ 26 erhält folgende neue Fassung:

§ 26. Der Regierungsrat wählt als kantonale Aufsichtsstelle eine Beauftragte oder einen Beauftragten für den Datenschutz.

<sup>2</sup> Das Amt der oder des Beauftragten für den Datenschutz kann auf zwei Personen mit maximal 100 Stellenprozenten aufgeteilt werden.

<sup>3</sup> Die Aufsichtsstelle erfüllt die Aufgaben fachlich unabhängig und selbständig.

§ 28 erhält folgende neue Fassung:

§ 28. Die Aufsichtsstelle überwacht die Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz fachlich selbständig und unabhängig. Sie erfüllt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Sie berät die verantwortlichen Organe in Fragen des Datenschutzes und der Datensicherung, namentlich bei Vorhaben für elektronisches Bearbeiten von Personendaten.
- b) Sie prüft das Gesuch um generelle Einsicht in bestimmte Datensammlungen anderer Organe und erteilt die Autorisierungen.
- c) Sie nimmt Stellung zu Erlassen, die für den Datenschutz erheblich sind.
- d) Sie erstattet der Wahlbehörde zuhanden des Grossen Rates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit, Feststellungen und Erfahrungen.
- e) Sie berät die betroffenen Personen über ihre Rechte.
- f) Sie vermittelt zwischen betroffenen Personen und verantwortlichen Organen.
- g) Sie führt das zentrale Register der Datensammlungen gemäss § 8.

§ 29 erhält folgende neue Fassung:

§ 29. Die Aufsichtsstelle kann von sich aus oder aufgrund von Meldungen Dritter tätig werden.

<sup>2</sup> Sie kann bei öffentlichen Organen direkt schriftlich oder mündlich Auskünfte über Datenbearbeitungen einholen, Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen, Besichtigungen durchführen, sich Bearbeitungen vorführen lassen und in Gremien zu datenschutzrelevanten Themen beratend Einsitz nehmen.

<sup>3</sup> Die verantwortlichen Organe sind verpflichtet, die Aufsichtsstelle bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

<sup>4</sup> Soweit es zum Schutz der betroffenen Personen notwendig ist, kann die Aufsichtsstelle auch bei Dritten, die vom verantwortlichen Organ mit dem Bearbeiten von Personendaten beauftragt oder von ihm Personendaten erhalten haben, schriftlich oder mündlich Auskünfte einholen sowie Einsicht in Unterlagen und Akten bestimmter Bearbeitungen nehmen.

<sup>5</sup> Werden schutzwürdige Interessen einer betroffenen Person gefährdet oder verletzt, so beantragt die Aufsichtsstelle dem verantwortlichen Organ oder dessen vorgesetzter Behörde, das Bearbeiten der Personendaten unverzüglich einzuschränken oder einzustellen.

<sup>6</sup> Ist die Verletzung offensichtlich oder schwerwiegend, so kann die Aufsichtsstelle anordnen, dass das verantwortliche Organ die Bearbeitung bis zur erfolgten Überprüfung durch seine vorgesetzte Stelle einschränkt oder einstellt.

§ 30 erhält folgende neue Fassung:

§ 30. Die Aufsichtsstelle untersteht denselben Geheimhaltungsvorschriften wie das verantwortliche Organ.

<sup>2</sup> Die Aufsichtsstelle und die bei ihr beschäftigten Personen sind, auch über das Ende ihrer Funktion hinaus, zur Verschwiegenheit verpflichtet.

II.

Diese Änderung gilt bis zur Wirksamkeit der bevorstehenden Totalrevision, längstens aber bis zum 31. Dezember 2008.

III.

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und wird nach Eintritt der Rechtskraft wirksam.